

## Eichscheine zur Vorlage in Akkreditierungsverfahren Neues Merkblatt der DAkkS 71 SD 0 005 (Revision 1.4, Stand 1. Februar 2016)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem „**Merkblatt zur metrologischen Rückführung im Rahmen von Akkreditierungsverfahren**“ vom 01.02.2016 teilt die Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH (DAkkS) mit, dass die bislang vollzogene Praxis der Anerkennung von qualifizierten Eichscheinen und Kalibrierscheinen der Eichbehörde als Rückführungsnachweis bei privaten Akkreditierungsverfahren ab August 2016 von der europäischen Dachorganisation der Akkreditierungsstellen „European Accreditation“ (EA) nicht mehr anerkannt wird.

**Eichscheine werden ab diesem Zeitpunkt im Rahmen von Akkreditierungsverfahren nicht mehr als Nachweis der metrologischen Rückführung anerkannt. Das führt dazu, dass die Eichscheine des LBME NRW für privatrechtliche Akkreditierungsverfahren ab August 2016 nicht mehr genutzt werden können.**

Das Merkblatt der DAkkS zu dem Thema kann man auf deren Homepage unter „allgemeine Dokumente“ herunterladen: [www.dakks.de/doc\\_allgemein](http://www.dakks.de/doc_allgemein)

Demnach werden „Ergebnisberichte ohne Akkreditierungssymbol“ ab August 2016 im Rahmen von Akkreditierungen nur noch in Ausnahmefällen als Nachweis der metrologischen Rückführung anerkannt (es gilt Abschnitt 6 b des DAkkS-Merkblatts).

Die vorgenannten Regelungen betreffen keinesfalls die Qualität der Eichungen durch den LBME NRW, die der LBME NRW auf Grundlage des Mess- und Eichrechts (MessEG und MessEV) durchführt. Dabei werden die anzuwendenden Vorgaben der Normen DIN EN ISO/IEC 17025 und 17065 z. B. im Rahmen der Prüfmittelrückführung auf nationale Normale bei der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) weiterhin eingehalten. Es handelt sich hierbei vielmehr um eine Differenzierung zwischen privatrechtlichen und hoheitlichen Regelungen, wobei Messgeräte, die den Regelungen des Mess- und Eichgesetzes (MessEG) unterfallen, hoheitlichen Regelungen unterworfen sind und geeicht sein müssen. Zusätzliche Prüfungen von geeichten Messgeräten durch ein Kalibrierinstitut mit Akkreditierungssymbol stellen daher Prüfungen dar, die rein privatrechtlichen Regelungen unterliegen.

Mit freundlichen Grüßen

*Ihr Landesbetrieb Mess- und Eichwesen NRW*

Informieren Sie sich gerne im Internet: [www.LBME.NRW.de](http://www.LBME.NRW.de)

Weitere Informationen finden Sie in einer Pressemitteilung der DAkkS vom 1.2.2016:  
[www.dakks.de/meldungen](http://www.dakks.de/meldungen)